

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- a) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (in der Folge „Lieferung“ genannt) der Spectros AG („Spectros“) verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn diese von der Spectros ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- b) Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- a) Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- b) Der Vertrag gilt als abgeschlossen, nachdem der Besteller die Auftragsbestätigung der Spectros erhalten hat.
- c) Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie z.B. Muster und Zeichnungen sowie auch für die Bereitstellung von Werkzeugen und Vorrichtungen.
- d) Werden bei der Anfertigung der Lieferung nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller Spectros von sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers frei.

3. Umfang der Lieferung

- a) Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung samt Beilagen massgebend. Lieferungen und Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet.
- b) Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch Spectros vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
- c) Spectros ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.
- d) 10% Mehr- oder Mindermengen sind vom Besteller zu akzeptieren.
- e) Prospekte und Kataloge sind ohne schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, sofern diese schriftlich zugesichert sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat Spectros spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, den Betrieb sowie die Unfallverhütung beziehen.

5. Preise

- a) Sämtliche Preise der Spectros verstehen sich - sofern nichts anderes vereinbart wird - in Schweizer Franken, netto, unverpackt, ab Werk (INCOTERMS, Ausgabe 2000). Sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, Steuern und Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Versand der kompletten Lieferung die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, so ist Spectros berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zu erhöhen.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- b) Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Spectros ohne jeglichen Abzug irgendwelcher Art wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren zu leisten.
- c) Der Besteller verzichtet zum Voraus auf die Möglichkeit der Verrechnung mit Gegenansprüchen.
- d) Bei Zahlungsverzug ist Spectros berechtigt, weitere Lieferungen zurückzubehalten und vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen im Land des Bestellers ortsüblichen Verzugszins zu fordern.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Spectros behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Spectros erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- b) Spectros ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

8. Geistiges Eigentum

Spectros behält die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen. Der Besteller darf diese Dritten nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung weitergeben.

9. Lieferfrist

- a) Fristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bestätigt worden.
- b) Die Lieferfrist beginnt erst, nach dem der Vertrag abgeschlossen und alle technischen Belange vollständig bereinigt wurden, inklusive das Vorliegen der notwendigen behördlicher oder anderer Formalitäten.

- c) Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn
 - die Angaben, die für die Ausführung der Lieferung benötigt werden, Spectros nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn vereinbarte Zahlungsfristen nicht eingehalten, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen oder andere behördliche Bewilligungen nicht rechtzeitig bei Spectros eintreffen;
 - Höhere Gewalt vorliegt (siehe Ziffer 13).

10. Lieferung, Transport und Versicherung

- a) Verpackung: ohne anderslautende Regelung wird die Verpackung von Spectros besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- b) Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- c) Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Spectros rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt gemäss INCOTERMS, Ausgabe 2000.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- a) Mängelrügen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- b) Der Besteller hat die Lieferung innert 20 Tagen nach Erhalt zu prüfen und Spectros allfällige erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.
- c) Ergeben sich später Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung und innerhalb der Frist gemäss Ziffer 12.b) erfolgen, andernfalls die Lieferung auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

12. Gewährleistung und Haftung für Mängel

- a) Spectros gewährleistet, dass ihre Lieferungen frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Zugesichert werden nur jene Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Üblicher Verschleiss oder branchenübliche Fabrikations-Abweichungen gelten nicht als Fabrikations- oder Materialfehler.
- b) Sollte die Lieferung oder Teile davon bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von **einem Jahr** ab Versand mangelhaft (im Sinne von Ziffer 12.a) sein oder werden oder nicht den schriftlich zugesicherten Eigenschaften entsprechen, so wird Spectros nach eigener Wahl – auf schriftliche Aufforderung des Bestellers - die Lieferung oder Teile davon ersetzen oder den Mangel innert angemessener Frist beheben.
- c) Der Gewährleistungsanspruch erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen selber vornehmen oder wenn der Besteller, nachdem ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminimierung trifft und Spectros die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- d) **Soweit gesetzlich zulässig, lehnt Spectros gegenüber dem Besteller jede weitere Haftung oder Gewährleistung ab, so namentlich eine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden oder die Gewährung von weiterführenden Rechten als in dieser Ziffer 12 beschrieben.**

13. Höhere Gewalt

- a) In Fällen von Höherer Gewalt liegt keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz vor und allfällige Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
- b) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, aussergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das auch durch die gebotene Sorgfalt der betroffenen Partei nicht verhindert werden kann, wie z.B. Brand, Unwetter, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Kriege, Unruhen, Streik oder andere Arbeitskämpfe, Epidemien, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördlichen Massnahmen oder Unterlassungen.

14. Vertraulichkeit

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) **Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Arlesheim, Schweiz.** Es steht Spectros jedoch frei, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- b) Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt **ausschliesslich Schweizer Recht**, jedoch unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrecht, CISG).